

20. Inwiefern kann der auf § 67 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes beruhende Übergang des dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zustehenden Schadensersatzanspruchs auf den Versicherer durch Vereinbarung ausgeschlossen werden?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) § 67; BGB. § 399.

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. November 1919 i. S. der Versicherungsgesellschaften „B.“ und „Mh.“ (KL) w. die Gesellschaft „Bereinigte Speditoren und Schiffer.“ (Bekl.) und B. (Nebeninterv.). I 86/19.

I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Im Sommer 1914 übertrug die Elsassische Schiffsahrts- und Expeditionsgesellschaft in St. der Beklagten die Beförderung von Hafer von Rotterdam nach Straßburg. Die Beklagte stellte über die Abladung einen Ladeschein aus, der die Antwerp Grain Work Company Filiale Rotterdam als Abladerin der fraglichen Ware bezeichnete. Die genannte Abladerin hat den Ladeschein an die Order der Mühlenwerke B. in Straßburg indossiert. Für die Fahrt von Rotterdam bis Mannheim bediente sich die Beklagte des in dem Ladeschein angegebenen Schiffs Elisa. In Mannheim wurde die Ware in das dem Nebenintervenienden B. gehörige Schiff Abelheid umgeladen, mit welchem Schiff B. Gesellschafter der Beklagten ist. Auf der Reise von Mannheim nach Straßburg ist das Schiff Abelheid gesunken, wobei die Ladung zugrunde gegangen ist.

Die durch den Ladeschein als Empfänger der Ware legitimierten Mühlenwerke B. hatten die Ladung für den fraglichen Transport bei

der Klägerin und der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft in Dr. versichert und sind wegen des Verlustes der Ware von den genannten Versicherern schadlos gehalten worden. Im Hinblick auf den erwähnten Schadensersatz verlangt die Klägerin, welcher die Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Dr. ihre Ansprüche abgetreten hat, in Gemäßheit des § 67 VVG. von der Beklagten Erstattung der an den Versicherungsnehmer gezahlten Beträge.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Die Klägerin stützt ihre Klage darauf, daß sie in Gemäßheit von § 67 Satz 1 VVG. Rechtsnachfolgerin der Mühlenwerke B. geworden sei und deren Ansprüche gegen die Beklagte aus dem fraglichen Unfälle geltend machen könne. Bei Prüfung dieser letzteren Ansprüche hat das Berufungsgericht u. a. den in den Ladeschein aufgenommenen Frachtvertrag als das Moment bezeichnet, welches die vertraglichen Beziehungen zwischen der Beklagten und den Mühlenwerken herstellte, und ausgeführt, daß die Beklagte den Mühlenwerken für den Transport des Hafers von Mannheim nach Straßburg auf Grund des Frachtvertrags haftbar sei. Dies ist insofern nicht zutreffend, als laut Tatbestand des Berufungsurteils der Frachtvertrag zwischen der Elbsäsischen Schifffahrts- und Speiditions-Gesellschaft und der Beklagten geschlossen ist, während die Mühlenwerke nur aus dem sie als Empfänger laut Indossament der Abladerin bezeichnenden Ladeschein als solchem, d. h. auf Grund einer selbständigen obligatorischen Verpflichtung (Skripturobligation) des Frachtführers zur Herausgabe des in dem Ladescheine bezeichneten Gutes an den legitimierten Empfänger, vertragliche Rechte gegen die Beklagte herleiten (Düringer-Hachenburg, HGB. 2. Aufl. § 444 Anm. 2, § 446 Anm. 4; Mittelstein, Binnenschifffahrtsrecht § 72 Anm. 1, 25; Schapz, Seerecht § 651 Anm. 5, 6; § 642 Anm. 6). Indessen kann dies hier auf sich beruhen bleiben. Denn jedenfalls ist der Ansicht des Berufungsgerichts beizupflichten, daß, soweit der Klageanspruch auf Vertrag gestützt ist, der § 26 Abs. 2 der in den Ladeschein aufgenommenen „Verlade- und Transportbedingungen“ maßgeblich ist, lautend:

„Kraft gegenseitiger Vereinbarung ist die Zession der Rechte aus dem mittels dieses Konnossements geschlossenen Frachtvertrag an die das Transportobjekt versichernde Versicherungsgesellschaft unzulässig.“

Allerdings spricht diese Klausel nur von Rechten aus dem Frachtvertrage, während die Mühlenwerke nach obigem Rechte aus dem Ladescheine als Skripturobligation haben. Gemeint sind aber offenbar auch die letzteren Rechte, da der Ladeschein in erster Linie das Rechtsverhältnis

zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger regelt und nur nebenbei auch den Frachtvertrag enthalten kann, und da ferner der Frachtvertrag die Grundlage der Verpflichtungen des Frachtführers auch aus dem Ladeschein ist (Düringer-Sachenburg, *VBG.* § 446 Anm. 2 und 4 Abs. 3). Daß die Rechte der Mühlenwerke aus dem Ladescheine durch die in Mannheim erfolgte Umladung der Güter nicht berührt sind, hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt.

Die aus der fraglichen Klausel vom Berufungsgerichte gezogene Schlussfolgerung, daß eine auf § 67 *VBG.* beruhende Abtretung des aus dem betreffenden Vertrage hergeleiteten Schadensersatzanspruchs seitens der Mühlenwerke an die Klägerin ungültig und daher diese insoweit zur Erhebung der Klage nicht aktiv legitimiert sei, wird zu Unrecht von der Revision angegriffen.

Nach § 399 *VBG.* kann eine Forderung nicht abgetreten werden, wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner abgeschlossen ist. Und zwar kann eine solche Vereinbarung der allgemeinen Fassung der fraglichen Gesetzesvorschrift entsprechend nicht nur bereits bestehende, sondern auch etwaige künftige oder bedingte Forderungen betreffen. Dieser vereinbarte Ausschluß der Abtretbarkeit der betreffenden Forderung wirkt sowohl zwischen Gläubiger und Schuldner als auch jedem Dritten gegenüber, nimmt also der Forderung selbst die Eigenschaft der Veräußerungsfähigkeit. Hieran wird durch die Vorschrift in § 67 Satz 1 *VBG.* nichts geändert. Diese Bestimmung ist nicht zwingenden Rechtes. Sie beruht auf dem Gedanken, daß ein entsprechender Parteiwille zu vermuten ist und scheidet aus nicht nur, wo sie ersichtlich dem Parteiwillen — d. h. dem von Versicherer und Versicherungsnehmer — widerspricht (vgl. auch Kommentar zum *VBG.* von Gerhards, Hagen usw. § 67 Anm. 3; Hager-Brud, § 67 Anm. 5 usw.), sondern auch soweit es sich um eine auf Grund einer zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Dritten getroffenen Vereinbarung nicht abtretbare Forderung handelt.

Ebenso wenig ist die Annahme der Revision gerechtfertigt, daß im vorliegenden Falle die zwischen der Beklagten und den Mühlenwerken getroffene, die fragliche Forderungsbretung ausschließende Abrede als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen und nichtig sei. Es ist nicht einzusehen, inwiefern durch die fragliche Klausel die berechtigten Interessen des Versicherers in einer Weise berührt werden sollen, die unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse und Sittenanschauungen dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht. Zutreffend ist in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. April 1913 I 319/12 (Seipz. Zeitschr. 1913 Sp. 945) darauf hingewiesen, daß der Versicherer bei einem Beschlagnahmeverbote der fraglichen Art un schwer einen Weg zu finden wissen werde, trotz des Verbots zu

seinem Rechte zu kommen. Im einzelnen mag dazu auf folgendes verwiesen werden. Soweit es sich um eine in Fällen der fraglichen Art nicht ungewöhnliche Klausel handelt — und das Gegenteil ist hier nicht behauptet und nicht ersichtlich —, muß der Versicherer bei Abschluß des Versicherungsvertrags mit der Möglichkeit rechnen, daß der Versicherungsnehmer eine die fragliche Klausel enthaltende Vereinbarung mit dem Frachtführer treffen wird oder bereits getroffen hat, und ist in der Lage, durch bestimmte, mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbarende Abreden sich entsprechend vorzusehen. Sollte aber eine ungewöhnliche Klausel in Frage kommen, auf welche der Versicherer nicht gefaßt zu sein brauchte, so wäre der Versicherungsnehmer nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, den Versicherer bei Abschluß des Versicherungsvertrags gehörig zu unterrichten und könnte gegebenenfalls wegen Verletzung dieser Pflicht von dem Versicherer haftbar gemacht werden. Würde der Versicherungsnehmer trotz voller Entschädigung seitens des Versicherers den Dritten auf Schadenersatz belangen und das so Erlangte nicht an den Versicherer abführen, so könnte er vom Versicherer wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach Maßgabe von § 812 BGB. in Anspruch genommen werden. Sollte der Versicherungsnehmer eine gehörige Inanspruchnahme des Dritten unterlassen, so würde er der nach Sachlage mit dem Abschluß des Versicherungsvertrags stillschweigend übernommenen Verpflichtung zuwiderhandeln, für den Versicherer — der die Entschädigungssumme gezahlt hat und durch die fragliche Klausel in § 26 Abs. 2 der Verlade- und Transportbedingungen an der eigenen Verfolgung des Schadenersatzanspruchs gegen den Dritten gehindert ist — die fragliche Erfassungsumme einzuziehen, und würde dadurch entsprechend dem Versicherer verhaftet werden. Andererseits kann der vom Versicherungsnehmer auf Schadenersatz belangte Dritte nicht etwa mit Erfolg einwenden, daß jener durch die Leistung des Versicherers bereits befriedigt und somit nicht mehr geschädigt sei, da dies eine unzulässige *exceptio de jure tertii* sein würde. Dies alles zeigt, daß die fragliche Klausel mit der Tendenz des § 67 Satz 1 BGB., daß weder der Dritte infolge der Leistung des Versicherers von seiner Verbindlichkeit befreit werden noch die Versicherung zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen darf, sehr wohl vereinbar ist und nicht etwa wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder aus anderen Gründen als nichtig erachtet werden kann.“ . . .